

Bisheriger Text	Neuer Text	Bemerkungen
<p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde von Duggingen erlässt, gestützt auf die §§ 42 bis 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), in der Fassung vom 27. Oktober 1995, folgendes Polizeireglement:</p>	<p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Duggingen beschliesst, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), folgendes Gemeindepolizei-Reglement:</p>	
<p>I Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>I Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>§ 1 Geltungsbereich Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Rechts des Bundes und Kantons die ortspolizeilichen Aufgaben der Gemeinde, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ordnungspolizei, - die Flurpolizei, - die Sicherheitspolizei - kommunale Vorschriften für Strassen und öffentlichen Verkehr und - die Fasnachtsordnung. 	<p>§ 1 Geltungsbereich 1 Dieses Reglement regelt die polizeilichen Aufgaben der Gemeinde. Es beschreibt kommunale Übertretungstatbestände, legt die Strafe fest und definiert die Zuständigkeiten und das Verfahren.</p> <p>2 Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle Personen, welche sich im Gemeindegebiet Duggingen aufhalten.</p>	<p><i>Neue Formulierung, die Aufzählung der Aufgaben der Gemeindepolizei ist bereits im kantonalen Recht geregelt.</i></p>
<p>§ 2 Zuständigkeit Die Handhabung der Ortspolizei obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin.</p>	<p>§ 2 Zuständigkeit Die Handhabung der Gemeindepolizei obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin.</p>	<p><i>Aktualisierung des Begriffs "Gemeindepolizei"</i></p>
	<p>§ 3 Grundsatz 1 Der Gemeinderat ist das oberste Polizeiorgan. Er sorgt im Rahmen des Gesetzes sowie seiner Zuständigkeit und Möglichkeiten dafür, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde nicht gestört wird, – Personen in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden, – der Schutz des öffentlichen Eigentums gewahrt bleibt, und – die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. <p>2 Zur Wahrung der obgenannten Ziele ist der Gemeinderat ermächtigt, Verhaltensregeln und Verbote für genau definierte öffentliche Zonen auszusprechen, namentlich ein befristetes oder unbefristetes Konsumationsverbot von Alkohol bzw. ein Betret- oder Verweilverbot. Dabei ist insbesondere den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und dem öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen.</p>	<p><i>Neuer Grundsatzartikel zur kommunalen Handhabung der polizeilichen Aufgaben. Zudem ist dieser § eine Voraussetzung für die Regelung von Botellons oder Harassenläufen</i></p>
	<p>§ 4 Aufgaben der Gemeindepolizei 1 Die Aufgaben der Gemeindepolizei richten sich in der Regel nach den Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.</p> <p>2 Der Gemeindepolizei obliegen ferner diejenigen Aufgaben, die ihr durch die kommunale Gesetzgebung zugewiesen sind.</p>	<p><i>Verweis auf die übergeordnete Gesetzgebung einerseits und die kommunalen Erlasse andererseits.</i></p>

Bisheriger Text	Neuer Text	Bemerkungen
	<p>§ 5 Kostenersatz und Aufwandgebühr</p> <p>1 Die Polizeieinsätze sind grundsätzlich unentgeltlich.</p> <p>2 Kostenersatz für gemeindepolizeiliche Einsätze kann erhoben werden, wenn dieses Reglement oder andere gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen es ausdrücklich festlegen.</p> <p>3 Vom Verursacher oder der Verursacherin folgender Polizeieinsätze kann ein Kostenersatz sowie eine Gebühr verlangt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zuführen entlaufener Hunde b. Ruhestörung c. Nachbarstreitigkeit d. Unrechtmässige Abfallentsorgung e. Wegschaffung von Fahrzeugen. <p>4 Die Aufwandgebühr beträgt pro Mitglied des Gemeinderats bzw. für Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung maximal CHF 200.-- pro Stunde. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Einzelheiten in einer Gebührenordnung zu regeln.</p> <p>5 Kostenersatz und Aufwandgebühr werden erhoben, soweit nicht in einem Strafverfahren über diese entschieden wird.</p>	<p><i>Neu, Rechtsgrundlage zur Erhebung von Kostenersatz. Die Einsätze der Kantonspolizei werden, sofern ein Verrechnungsrapport erstellt wird, direkt weiterverrechnet.</i></p> <p><i>Dem Verursacherprinzip wird Rechnung getragen</i></p> <p><i>Die Aufwandgebühren werden im Detail in einer Gebührenordnung festgelegt. Der Grundsatz des Kostendeckungsprinzips verhindert die Erhebung von überrissenen Gebühren.</i></p>
<p>II Besondere Vorschriften</p>	<p>II Besondere Vorschriften</p>	
<p>A) Ordnungspolizei</p>	<p>A) Öffentliche Ruhe und Ordnung</p>	
<p>§ 3 Grundsatz</p> <p>Jedermann ist gehalten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht zu gefährden und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>§ 6 Grundsatz</p> <p>1 Jedermann ist gehalten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht zu gefährden und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.</p> <p>2 Das Stören der öffentlichen Ruhe und Ordnung ist untersagt. Die Gemeindepolizei ist legitimiert, störende Personen vom öffentlichen Raum wegzuweisen.</p>	<p><i>Ergänzt für den einfacheren Vollzug</i></p>
	<p>§ 7 Verbotenes und strafbares Verhalten</p> <p>Verboten und strafbar sind namentlich die öffentliche Gefährdung und das Erregen öffentlichen Ärgernisses, das Verschmutzen öffentlichen Grundes, das Stören von öffentlichen Veranstaltungen, die Teilnahme an nicht bewilligten Veranstaltungen, für die eine Bewilligungspflicht gemäss § 9 Abs. 1 lit. c dieses Reglements besteht, die Konsumation von Alkohol in Zonen mit entsprechendem Verbot, das Missachten von Verweil- und Betretverboten sowie das unanständige Benehmen in der Öffentlichkeit.</p>	<p><i>Bisher § 12, neue Formulierung</i></p>

Bisheriger Text	Neuer Text	Bemerkungen
	<p>§ 8 Verunreinigungen 1 Wer den öffentlichen Grund verschmutzt, hat ihn umgehend zu reinigen.</p> <p>2 Muss die Reinigung auf hoheitliche Anordnung durch Dritte erfolgen, hat der Verursacher bzw. die Verursacherin die entsprechenden Kosten zu tragen.</p>	<i>Neue Bestimmung</i>
	<p>§ 9 Bewilligungspflicht für öffentlichen Grund und öffentliche Anlagen 1 Jede über den Gemeingebrauch hinaus gehende Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung. Insbesondere bedürfen einer Bewilligung: a. das Benützen des öffentlichen Grundes für kommerzielle Zwecke und Sammlungen; b. Demonstrationen und Kundgebungen aller Art innerhalb des Gemeindebannes Duggingen; c. das Versammeln von mehr als 100 Personen für den gemeinsamen Alkoholkonsum (sog. Botellóns).</p> <p>2 Der Gemeinderat wird ermächtigt, für die Benützung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen die entsprechende Benützungs- und Gebührenordnung festzulegen.</p> <p>3 Der Gemeinderat kann für Versammlungen für den gemeinsamen Alkoholkonsum gemäss Abs. 1 lit. c., Demonstrationen und Kundgebungen Zeitpunkt, Dauer sowie eine bestimmte Route vorschreiben.</p> <p>4 Bietet der Veranstalter oder die Veranstalterin keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann der Gemeinderat die Veranstaltung untersagen oder abbrechen.</p>	<i>Bisher § 19 Neuer und ausführlicherer Wortlaut, mit der Möglichkeit gewisse Aktivitäten einzuschränken (Botellons, Harassenlauf usw)</i>
	<p>§ 10 Zahlenmässige Beschränkung Zum Schutz der Bevölkerung vor übermässigen Immissionen kann der Gemeinderat die öffentlichen Veranstaltungen zahlenmässig beschränken.</p>	<i>Neue Bestimmung</i>
<p>§ 4 Lärmschutz Jede Person ist gehalten, übermässigen Lärm zu vermeiden. Die in der Lärmschutz-verordnung des Bundesrates enthaltenen Bestimmungen über den Lärmschutz, insbesondere die Immissionsgrenzwerte, sind einzuhalten. Der Gemeinderat ist, soweit keine Ausnahmegewilligung vorliegt, ermächtigt, übermässige lärmverursachende Apparate und Maschinen ausser Betrieb setzen zu lassen.</p>	<p>§ 11 Lärmschutz Jede Person ist gehalten, übermässigen Lärm zu vermeiden. Die in der Lärmschutzverordnung enthaltenen Bestimmungen über den Lärmschutz, insbesondere die Immissionsgrenzwerte, sind einzuhalten. Die Polizeiorgane sind, soweit keine Ausnahmegewilligung vorliegt, ermächtigt, übermässig lärmverursachende Apparate, Maschinen und dergleichen ausser Betrieb setzen zu lassen.</p>	<i>Ersetzen des Begriffs "Gemeinderat" mit "Polizeiorgane" für den einfacheren Vollzug.</i>

Bisheriger Text	Neuer Text	Bemerkungen
	<p>§ 12 Mittags- und Nachtruhe 1 Die Mittagsruhe dauert von 12.00 - 13.00 Uhr 2 Die Nachtruhe dauert von 22.00 - 06.00 Uhr 3 Während dieser Zeit sind sämtliche Tätigkeiten untersagt, welche Drittpersonen in ihrer Mittags- und Nachtruhe stören.</p>	<p><i>Grundsatz separat definiert</i></p>
<p>§ 5 Nachtruhe, Haus und Gartenarbeiten, Radio und Fernseher, Musikinstrumente, Benützung öffentlicher Wertstoffsammelstellen, etc. 1) Zwischen 22.00 – 06.00 Uhr ist Nachtruhe geboten. Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Eidg. Lärmschutzverordnung). 2) Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt. 3) Haus- und Gartenarbeiten wie Rasenmähen, Teppichklopfen, Hämmern, Fräsen, maschinelles Häckseln, Benützung öffentlicher Wertstoffsammelstellen, etc. sind nur von Mo – Fr 07.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 20.00 Uhr und Sa 07.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist die Benützung untersagt. 4) Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässigen Lärm gestört wird. 5) An Sonn- und Feiertagen ist jede Arbeit, Betätigung, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört oder öffentliches Ärgernis verursacht, untersagt. Öffentliche Feiertage sind: Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag, Stephanstag. 6) Die zur Besorgung des Haushalts, der Gärten, Pflanzplätze und landwirtschaftlichen Betriebe</p>	<p>§ 13 Lärmverursachende Arbeiten und sonstige Tätigkeiten 1 Lärmverursachende Arbeiten (Rasenmähen, Motorsägen, Fräsen, Bohren, Schreddern usw.) im Haus, auf dem Vorplatz oder im Garten sind von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr, am Samstag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt. 2 Lärm erzeugende Berufsarbeiten sind von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt. 3 An Sonn- und Feiertagen ist jede lärmige oder andere belästigende Tätigkeit untersagt. 4 Die Benützung der gemeindeeigenen Wertstoffsammelstellen ist nur werktags während der dafür vorgesehenen Zeiten erlaubt. 5 Für Industrie- und Gewerbegebiete gelten die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton. 6 Bei der Benützung der öffentlichen Schul-, Freizeit- und Sportanlagen ist die jeweilige Benützungs- und Gebührenordnung zu beachten. 7 Für landwirtschaftliche Feldarbeiten in Hörweite des Siedlungsgebiets gelten die gleichen zeitlichen Lärmbeschränkungen wie unter Absatz 2 und 3 hievor. Wetterbedingt begründbare, kurzzeitige Ausnahmen sind gestattet.</p>	<p><i>Der alte § 5 würde in der bisherigen Form nicht mehr genehmigt werden, der Wortlaut wurde an die geltende Praxis zur Rechtssetzung angepasst. Ebenfalls wurde eine Ergänzung zur Benützung von öffentlichen Anlagen vorgenommen. Die Benützungzeiten der Wertstoffsammelstellen sind neu durch den Gemeinderat zu beschliessen und werden an Ort und Stelle publiziert.</i></p>

Bisheriger Text	Neuer Text	Bemerkungen
unumgänglichen Arbeiten, soweit sie nicht mit Lärm verbunden sind, das Einbringen der Ernte, wenn es keinen Aufschub duldet.		
	§ 14 Tonverstärker, Skybeamer und Laserscheinwerfer Tonverstärker, Skybeamer, Laserscheinwerfer oder ähnliche himmelwärts gerichtete Lichtquellen dürfen bei öffentlichen Anlässen, in Sportanlagen, Gartenwirtschaften, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates und während der darin festgelegten Zeiten verwendet werden.	<i>Neue Formulierung, bisher § 9</i>
§ 6 Sirenen, Signalgeräte Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sofern sie auf die Nachbarschaft störend wirken. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).	§ 15 Sirenen und Signalgeräte Die Betätigung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist nur gestattet, wenn diese ausserhalb des vorgesehenen Wirkungskreises nicht störend wirken.	<i>Neuer Formulierung</i>
§ 7 Motorbetriebene Modellflugzeuge, Autos, Schiffe etc. Modellflugzeuge, Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen vorliegt.	§ 16 Modellfahrzeuge und dergleichen Modellflugzeuge, Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen auf öffentlichem Grund nur dort in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen vorliegt.	<i>Beschränkung auf öffentlichen Grund, da die Gemeinde auf Privatreal keine Regelungskompetenz besitzt. Lärm ist separat geregelt.</i>
§ 8 Betrieb von Dancing-Bars 1) Bewilligungsbehörde für die verlängerte Öffnungszeit von Dancing-Bars, gemäss § 29a des kantonalen Wirtschaftsgesetzes vom 26. Februar 1959, ist der Gemeinderat. 2) Das Offenhalten von Dancing-Bars ist bis längstens 02.00 Uhr möglich. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, wegfallen oder sich ändern.	--	<i>Ersatzlos gestrichen, wird im übergeordneten Recht abschliessend geregelt</i>
§ 9 Lautsprecher im Freien Jegliche Verwendung von Lautsprechern und Tonverstärkern im Freien ist bewilligungspflichtig.		<i>Neu in § 14 geregelt</i>
§ 10 Tierhaltung und Viehbetrieb 1) Durch die Tierhaltung darf niemand belästigt werden. Viehtriebe müssen geordnet und beaufsichtigt vollzogen werden. Die Allmend ist sauberzuhalten. 2) Für die Hundehaltung besteht ein spezielles Reglement.	§ 17 Tierhaltung und Viehbetrieb Durch die Tierhaltung darf niemand belästigt werden. Viehtriebe müssen geordnet und beaufsichtigt vollzogen werden. Die Allmend ist sauber zu halten.	<i>Absatz 2 unnötig</i>
§ 11 Plakatwerbung Das Anschlagen von Plakaten, Flugschriften und Wahlzetteln auf öffentlichem Grund ist nur an den durch den Gemeinderat bezeichneten Stellen und mit dessen Bewilligung gestattet.	§ 18 Plakatierung 1 Das Anschlagen von Plakaten, Flugschriften und Wahlzetteln auf öffentlichem Grund ist nur an den durch den Gemeinderat bezeichneten Stellen und mit dessen Bewilligung gestattet.	<i>An das kantonale Recht angepasst und ergänzt für temporäre Plakatierung z. B. für Vereinsanlässe ohne Bewilligungspflicht.</i>

Bisheriger Text	Neuer Text	Bemerkungen
	<p>2 Temporäre Plakatierungen sind grundsätzlich von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Für gemeindeeigene Liegenschaften ist aber in jedem Fall eine Bewilligung einzuholen.</p> <p>3 Der Gemeinderat regelt die Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.</p>	<i>Verpflichtung des Gemeinderats, eine entsprechende Verordnung zu erlassen.</i>
<p>§ 12 Öffentliches Ärgernis Jede Person ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren. Das Erregen öffentlichen Ärgernisses und das Durchführen groben Unfugs ist nach dieser Bestimmung strafbar.</p>		<i>Neu unter § 7</i>
<p>§ 13 Meldestelle für übermässige Immissionen</p> <p>Während den Bürozeiten nimmt die Gemeindeverwaltung Meldungen entgegen betreffend übermässige Immissionen durch Geruch, Rauch, Lärm und ähnlichem. In dringenden Fällen ist die Polizei Basel-Landschaft direkt zu benachrichtigen.</p>	--	<i>Ersatzlos gestrichen, Meldestelle Alarmzentrale Pol BL, da in der Regel diese die weiteren Massnahmen veranlasst. Dies ist eine kantonale Aufgabe, deshalb hat sich die Gemeinde damit nicht zu befassen.</i>
	<p>§ 19 Campieren Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Mobilheimen usw. zum Zweck des Campierens ist auf Allmend, in Wald und Flur untersagt. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderats.</p>	<i>Neue Formulierung, bisher § 18 Neue Wortwahl zur Klarheit</i>
	<p>§ 20 Feuerwerk Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeder Art ist verboten, ausgenommen anlässlich der Bundesfeier am 31. Juli und am 1. August sowie in der Nacht von Silvester auf Neujahr. Ausserhalb dieser Zeit ist eine besondere Bewilligung des Gemeinderats erforderlich.</p>	<i>Neue Formulierung, Bisher § 17</i>
B) Allmend-, Flur- und Waldpolizei	B) Öffentliche Sicherheit und Verkehr	
	<p>§ 21 Grundsatz Der Gemeinderat trifft im Rahmen seiner Zuständigkeit die nötigen Massnahmen, dass sich alle Verkehrsteilnehmenden auf den Gemeindestrassen sicher fortbewegen können.</p>	<i>Neue Grundsatzbestimmung</i>
<p>§ 14 Schneeräumung Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von den Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, so sind die zumutbaren Vorkehrungen zu treffen.</p>	<p>§ 22 Abschleppen von Fahrzeugen, Schneeräumung 1 Fahrzeuge, welche vorschriftswidrig parkiert sind, den Verkehr behindern oder gefährden, den öffentlichen Grund über Gebühr (mehr als drei Monate) beanspruchen oder entgegen spezieller Anordnungen parkiert sind, können weggeschafft werden, sofern die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter nicht auffindbar ist oder sofern den Anweisungen des Gemeinderats nicht Folge geleistet wird.</p>	<i>Bisherige Bestimmung in dieser Form unnötig, da die Verpflichtung ohnehin besteht. Neue Bestimmungen v. a. in Bezug auf den Winterdienst notwendig.</i>

Bisheriger Text	Neuer Text	Bemerkungen
	<p>2 Die Schneeräumung behindernde Fahrzeuge werden abgeschleppt, wenn die Halterin bzw. der Halter nicht innert nützlicher Frist erreichbar ist oder sich weigert, das Fahrzeug wegzuschaffen. Schäden durch Kollisionen der Schneeräumungsgeräte mit hinderlich abgestellten Fahrzeugen gehen grundsätzlich zulasten der Halterin resp. des Halters.</p> <p>3 Die anfallenden Wegschaffungskosten samt Aufwandgebühren werden der Fahrzeughalterin bzw. dem Fahrzeughalter auferlegt.</p>	<i>Die Formulierung "grundsätzlich" berücksichtigt die Geltung des Zivilrechtlichen Haftungsregimes nach Art. 41 OR</i>
<p>§ 15 Überhängende Äste</p> <p>Pflanzen entlang von Strassen und Trottoirs dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und insbesondere die Übersicht nicht behindern (§ 96 des kant. Baugesetzes). Sie sind auf die Parzellengrenze zurückzuschneiden. Der Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung der Eigentümerschaft, diese Massnahmen auf deren Kosten vornehmen zu lassen.</p>	<p>§ 23 Äste und Hecken</p> <p>1 Äste von Bäumen, Sträuchern und Hecken, welche den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen behindern, sind zurück zu schneiden. Die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern darf ferner nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>2 Der Gemeinderat kann nach Ansetzung einer angemessenen Frist und erfolgloser Aufforderung der Pflichtigen auf deren Kosten das Zurückschneiden der Äste vornehmen lassen.</p>	<i>Neue Formulierung</i>
	<p>§ 24 Reitverbot</p> <p>Reiten ist auf befestigten Wegen gestattet, ausser auf solchen, welche mit einem Reitverbot belegt sind.</p>	<i>Neue Formulierung, bisher § 23</i>
	<p>§ 25 Fahrverbote und Verkehrsbeschränkungen</p> <p>1 Zuständig für den Erlass von Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen sowie für Anordnungen von Signalen und Markierungen auf Gemeindestrassen ist der Gemeinderat.</p> <p>2 In besonderen Fällen können kurzzeitige und vorübergehende Verkehrsbeschränkungen auf Gemeindestrassen durch die Gemeindeverwaltung angeordnet bzw. bewilligt werden.</p>	<i>Neue Formulierung, bisher § 22, Z. T. im übergeordneten Recht geregelt Delegation für kurzzeitige Beschränkungen an die Gemeindeverwaltung</i>
<p>§ 16 Ablagerungen</p> <p>Entsorgung von Abfällen gemäss geltender Abfallordnung vom 12. März 1992 der Gemeinde Duggingen.</p>	--	<i>Ersatzlos gestrichen, bereits übergeordnetes Recht oder Abfallreglement</i>
C) Sicherheitspolizei		
<p>§ 17 Feuerwerk</p> <p>Ausserhalb von traditionellen Anlässen (Silvester, Neujahr, 1. August) ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen.</p>		<i>Neu § 22</i>

Bisheriger Text	Neuer Text	Bemerkungen
D) Kommunale Vorschriften über Strassen und öffentlichen Verkehr	C) Schutz von Flur und Wald	
	<p>§ 26 Grundsatz 1 Wald und Erholungsgebiete stehen unter dem Schutz der Allgemeinheit. Alle Personen sind verpflichtet, diese sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.</p> <p>2 Der Gemeinderat überwacht die Einhaltung der zum Schutz der Natur von Bund und Kanton erlassenen Bestimmungen.</p>	<i>Neue Grundsatzbestimmung</i>
	<p>§ 27 Feld und Wald In Feld ausserhalb eingezäunter Plätze und im Wald generell ist das Weiden von Vieh jeglicher Art verboten.</p>	<i>Neue Bestimmung</i>
<p>§ 18 Campieren Das Campieren, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Mobilheimen etc. auf öffentlichem Grund bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.</p>		<i>Neu § 19</i>
<p>§ 19 Beanspruchung von öffentlichem Grund Die Benützung von gemeindeeigenen Räumen und Plätzen ist bewilligungspflichtig. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.</p>		<i>Neu § 9</i>
<p>§ 20 Fahrende Der Gemeinderat weist jeweils Fahrenden ein Aufenthaltsareal zu, sofern ein solches auf dem Gemeindegebiet vorhanden ist. Andere Orte dürfen nicht belegt werden.</p>	--	<i>Ersatzlos gestrichen, in Duggingen sind keine Plätze vorhanden.</i>
<p>§ 21 Umzüge, Demonstrationen Umzüge und Demonstrationen sind durch den Gemeinderat, in dringenden Fällen durch den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin, zu bewilligen. Bietet der Veranstalter oder die Veranstalterin keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann die Veranstaltung untersagt oder abgebrochen werden.</p>		<i>Neu § 9</i>
<p>§ 22 Fahrverbot Das Befahren von Wiesen, Wald und Kulturland mit Fahrzeugen aller Art ist verboten; ausgenommen sind die Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft. Das Befahren von Wald- und Flurwegen ist den Grundeigentümern und Pächtern zur Bewirtschaftung der Parzellen gestattet. Fahrradfahrern und Pferdegespannen ist das Befahren von Wald- und Flurwegen, welche eine Mindestbreite von 1.5 m aufweisen, gestattet.</p>		<i>Neu § 25</i>
<p>§ 23 Reiten Reiter haben sich an befestigte Wege zu halten und auf Spaziergänger Rücksicht zu nehmen.</p>		<i>Neu § 24</i>

Bisheriger Text	Neuer Text	Bemerkungen
	<p>Einzelheiten in einer Gebührenordnung zu regeln.</p> <p>4 Gegen Entscheide der Bewilligungsstelle kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden.</p>	<i>Äquivalenzprinzip.</i>
<p>§ 28 Bewilligungsgebühren Für die Erteilung von Bewilligungen können Gebühren verlangt werden. Diese werden von der Gemeindeversammlung im Gebührenreglement erlassen.</p>	<p>§ 31 Vollzug Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Gebühren in einer Verordnung.</p>	<i>Gebührenordnung statt Reglement, vereinfacht notwendige Anpassungen</i>
<p>§ 29 Anzeigeberechtigung 1) Jedermann ist zur Anzeige von Übertretungen dieses Reglements berechtigt. 2) Die Anzeige ist an den Gemeinderat zu richten. Bei Übertretungen, deren Beurteilung nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt, wird die Anzeige an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.</p>	<p>§ 32 Anzeige Alle Personen sind berechtigt, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements beim Gemeinderat anzuzeigen.</p>	<i>Neue Formulierung</i>
<p>§ 30 Strafbarkeit 1) Strafbar für Übertretungen sind alle natürlichen Personen. Ebenso sind die Organe von juristischen Personen für Übertretungen strafbar, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben. 2) Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung der Vorschriften dieses Reglements.</p>	<p>§ 33 Strafbestimmungen 1 Wer den Vorschriften dieses Reglements zuwider handelt, wird, soweit nicht Bundesrecht, kantonales Recht oder kommunale Spezialgesetzgebung zur Anwendung gelangen, verwahrt oder mit einer Geldbusse bis zu CHF 5'000.-- bestraft. Schadenersatzansprüche und Ersatzvornahmen zulasten der Verursacherin bzw. des Verursachers bleiben vorbehalten. 2 Strafbar ist ebenfalls die fahrlässige Übertretung der Vorschriften dieses Reglements.</p>	<i>Neue Formulierung</i>
<p>§ 31 Strafmass 1) Der Gemeinderat ahndet, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement mit Verwarnung oder Geldbussen bis Fr. 1'000.--. 2) Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht der Verursacherin oder des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.</p>	--	<i>Streichung, ist mit § 33 abgedeckt</i>
<p>§ 32 Verfahren bei Übertretungen 1) Wird jemand wegen einer Übertretung eines durch dieses Polizeireglement unter Strafe gestellten Verhaltens verzeigt, so eröffnet ihm bzw. ihr dies der Gemeinderat durch eine schriftliche Mitteilung. Gleichzeitig erlässt der Gemeinderat eine provisorische Strafverfügung samt Rechtsmittelbelehrung.</p>	--	<i>Streichung, Verfahren wird im Gemeindegesetz geregelt</i>

Bisheriger Text	Neuer Text	Bemerkungen
<p>2) Wird eine Busse von dem bzw der Verzeigten schriftlich anerkannt oder bezahlt, so findet keine weitere Einvernahme statt.</p> <p>3) Wird die Busse nicht anerkannt, so wird der Verzeigte durch einen aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates bestehenden Ausschusses einvernommen. Dieser Ausschuss spricht eine allfällige zu verhängende Busse zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung aus.</p> <p>4) Leistet der/die Verzeigte einer Vorladung unentschuldigt keine Folge, so kann eine Ordnungsbusse verhängt und im Abwesenheitsverfahren entschieden werden.</p> <p>5) Über die vom Gemeinderat ausgesprochenen Bussen wird kein Register geführt.</p>		
<p>§ 33 Rechtsmittel Gegen alle Urteile des Gemeinderates kann innert 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung oder der Zustellung des Urteils an gerechnet, an das Polizeigericht Laufen appelliert werden.</p>	<p>§ 34 Rechtsmittel Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats oder des Bussenausschusses kann schriftlich und begründet innert 10 Tagen nach Eröffnung oder Erhalt der Verfügung beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.</p>	<i>Neue Formulierung</i>
<p>§ 34 Bussengelder Die Bussengelder fallen der Einwohnergemeinde Duggingen zu.</p>	<p>§ 35 Busseneinnahmen Die Busseneinnahmen fallen der Einwohnergemeinde zu.</p>	<i>Neue Formulierung</i>
V Schlussbestimmungen	IV. Schlussbestimmungen	
<p>§ 35 Aufhebung bisherigen Rechts Das Polizeireglement vom 10. Dezember 1987 wird aufgehoben.</p>	<p>§ 36 Aufhebung bisherigen Rechts Das Polizeireglement vom 7. Dezember 1999 wird aufgehoben.</p>	
<p>§ 36 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft, per 1. Januar 2000 in Kraft.</p>	<p>§ 37 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion am 1. Januar 2012 in Kraft.</p>	

Bisheriger Text	Neuer Text	Bemerkungen
<p>Genehmigungsvermerke</p> <p>Vom Gemeinderat zur Genehmigung beantragt:</p> <p>Duggingen, 26. Oktober 1999</p> <p>Von der Gemeindeversammlung beschlossen:</p> <p>Duggingen, 7. Dezember 1999</p> <p>Namens der Einwohnergemeindeversammlung</p> <p>Der Präsident: Der Verwalter:</p> <p>Reinhard Vögtlin Urs Schönenberger</p> <p>Vom Regierungsrat genehmigt:</p>	<p>Von der Gemeindeversammlung beschlossen:</p> <p>Duggingen, XX.XX.XXXX</p> <p>Im Namen der Einwohnergemeinde</p> <p>Der Präsident: Der Verwalter:</p> <p>Erich U. Thommen Christian Friedli</p> <p>Von der Sicherheitsdirektion genehmigt:</p>	